

Berufliche Vorsorge der Gemeinde Riehen: Neuregelung der Finan- zierung der Rententeuerung

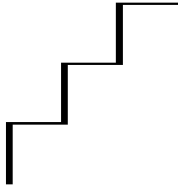
Kurzfassung:

Die Gemeinde Riehen hat ihre Mitarbeitenden für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) versichert. Nicht versichert ist dabei die Teuerung auf den Renten. Dies im Gegensatz zur Vorsorgelösung des Kantons Basel-Stadt: Diese sieht vor, dass der Arbeitgeber jährlich einen Beitrag von 5 % der versicherten Lohnsumme zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs in einen in der PKBS geführten Teuerungsfonds einbezahlt. Damit kann eine jährliche Rententeuerung von rund 1 % finanziert werden.

Dass die Rententeuerung nicht Teil des Vorsorgelösung der Gemeinde Riehen ist, liegt daran, dass gemäss § 29 Abs. 3 Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen ([Lohnordnung](#)) der Gemeinderat über die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung entscheidet. Die Teuerungsanpassung wird jeweils über eine Einmaleinlage in das Vorsorgewerk finanziert.

Da die Kosten der Rententeuerung Kosten der beruflichen Vorsorge sind, wird vorgeschlagen, diese Kosten in Zukunft auch im Rahmen der beruflichen Vorsorge planmässig vorzufinanzieren. Aufgrund der Höhe der Kosten erscheint es zudem richtig, wenn die Frage, in welchem Umfang die Vorsorgelösung eine Rententeuerung beinhaltet, vom Einwohnerrat beschlossen wird.

Dabei wird vorgeschlagen, den Vorsorgeplan der Gemeinde Riehen bei der Frage der Teuerung dem Vorsorgeplan des Kantons für seine Mitarbeitenden («Plan Staat») anzugleichen, also einen Teuerungsfonds einzuführen, mit welchem eine jährliche Teuerung von rund 1 % finanziert werden kann. Für das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen sind dafür jährliche Beiträge von 4.5 % der versicherten Lohnsumme notwendig. Diese fixen Beiträge führen zu Planungssicherheit und jährlich gleichmässigen Kosten. Eine durchschnittliche jährliche Teuerung von 1 % ist mit Blick auf die Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank, welche auf Preisstabilität und eine jährliche Teuerung von maximal 2 % ausgerichtet ist, ein realistischer Wert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Einführung des Teuerungsfonds gegenüber jährlichen Einmaleinlagen zur Finanzierung der effektiven Teuerung kostenneutral ist. Für eine mit dem Kanton vergleichbare Regelung spricht zudem die direkte Wettbewerbssituation mit dem Kanton Basel-Stadt auf dem Arbeitsmarkt.



Seite 2 Die Einführung soll per 1. Januar 2026 erfolgen. Da auf diesen Zeitpunkt die aktuell noch laufenden Stabilisierungsbeiträge der Arbeitgeberin von 4.5 % der versicherten Lohnsumme wegfallen, können diese Beiträge nahtlos in die Beiträge in den Teuerungsfonds überführt werden.

Um zu verhindern, dass der Teuerungsfonds bei ausbleibender Teuerung ins Unermessliche wächst, fliessen die Beiträge nicht mehr in den Teuerungsfonds, sondern in die Arbeitgeberbeitragsreserve, sobald der Teuerungsfonds 50 % der versicherten Lohnsumme erreicht. Mit Fondsmitteln in dieser Höhe könnte eine Teuerung von rund 10 % finanziert werden, das erscheint als ausreichende Reserve.

Gleichzeitig soll § 29 Abs. 3 Lohnordnung revidiert und die Kompetenz des Gemeinderats für die Gewährung eines zusätzlichen Teuerungsausgleichs auf den Renten eingeschränkt werden. Sie soll nur noch für den Fall bestehen, dass die Teuerung mit den Fondsmitteln nicht ausgeglichen werden kann und deshalb ein Kaufkraftverlust auf den Renten von mehr als 10 % entsteht.

Weiter soll die vom Einwohnerrat am 17. Dezember 2014 beschlossene Sanierungsregelung in die Personalordnung überführt werden.

Die Neuregelung der Finanzierung des Teuerungsausgleichs wurde von den Sozialpartnern in der paritätischen Vorsorgekommission erarbeitet. Die dafür notwendige Anpassung des Anschlussvertrags bedarf der Zustimmung der Vorsorgekommission. Sie ist mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

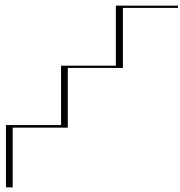
Ressorts: Präsidiales / Finanzen und Immobilien

Auskünfte erteilen: Christine Kaufmann, Gemeindepräsidentin
Tel.: 076 465 82 40

Patrick Huber, Gemeinderat
Tel.: 079 280 21 71

David Studer Matter, Juristischer Sekretär paritätische Vorsorgekommission
Tel.: 061 646 82 83

November 2024



1. Ausgangslage

1.1 Finanzierung der Rententeuerung über Einmaleinlagen

Die Gemeinde Riehen hat ihre Mitarbeitenden für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) versichert. Nicht versichert ist dabei die Teuerung auf den Renten. Gemäss § 29 Abs. 3 Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen ([Lohnordnung](#)) entscheidet der Gemeinderat über die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung. Die gewährten Rententeuerungen werden jeweils mit einer Einmaleinlage in das Vorsorgewerk finanziert.

1.2 Paritätische Vorsorgekommission: Aufgaben, Besetzung und Auftrag

Der Gemeinderat hat den hohen Teuerungsausgleich von 3 % im 2023 und die entsprechend hohe Einmaleinlage zum Anlass genommen, die Einführung eines Teuerungsfonds für die Finanzierung der Rententeuerung zu prüfen und eine Neuregelung vorzubereiten. Ziel ist dabei die Neuregelung der Finanzierung der Teuerung per 1. Januar 2026. Auf diesen Zeitpunkt enden die Sanierungsmassnahmen aus der Neuordnung der beruflichen Vorsorge im 2014 mit Beiträgen der Gemeinde als Arbeitgeberin von 4.5 % und der Arbeitnehmenden von 1.6 % des versicherten Lohnes.

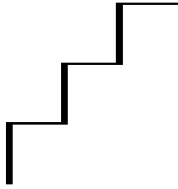
Der Auftrag für die Vorbereitung erging dabei an die paritätische Vorsorgekommission. Die Einführung eines Teuerungsfonds für die Finanzierung der Rententeuerung bedarf einer Änderung des Anschlussvertrags und des Vorsorgeplans. Diese unterliegen der Genehmigung der Vorsorgekommission.

Jedes in der PKBS geführte Vorsorgewerk muss über eine solche aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden sowie der Arbeitgebenden paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission verfügen. Die paritätische Vorsorgekommission hat bereits die Neuregelung der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2016 vorbereitet.

Die Vorsorgekommissionen haben gemäss [Organisationsreglement der PKBS](#) folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Anschlussvertrags
- Auswahl und Genehmigung der Vorsorgepläne
- Antrag und Genehmigung der Änderung von Vorsorgeplänen
- Entscheid über die Verwendung von freien Mitteln
- Entscheid über die Teuerungsanpassung im Rahmen der vorhandenen Mittel
- Entscheid über den Zinssatz der Sparkonti
- Genehmigung einer Sanierungsvereinbarung

Die aktuelle Besetzung der Vorsorgekommission der Gemeinde Riehen sieht wie folgt aus:



Seite 4 Vertretung der Gemeinde als Arbeitgeberin:

- Gemeinderat Patrick Huber (Co-Präsident)
- Gemeindepräsidentin Christine Kaufmann
- Gemeinderat Guido Vogel

Vertretung der Arbeitnehmenden:

- Wahlkreis Übrige: Andreas Haberthür (Co-Präsident)
- Wahlkreis Werkdienste: Jonathan Wenk
- Wahlkreis Schulen: Cyrill Martin

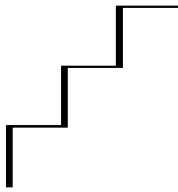
Juristischer Sekretär: David Studer Matter

1.3 Vorgehen und Vorschlag

Die Vorsorgekommission hat an mehreren Sitzungen unter Beizug der Vorsorgespezialisten der Pensionskasse Basel-Stadt sowie von Patrick Spuhler, Experte für berufliche Vorsorge, welcher bereits die Neuordnung der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2016 begleitet hatte, den Gegenstand erörtert und sich anschliessend einstimmig für die Einführung eines Teuerungsfonds analog dem Teuerungsfonds des Kantons Basel-Stadt ausgesprochen mit folgenden Parametern:

- Einführung eines Teuerungsfonds per 1. Januar 2026.
- Speisung mit jährlichen Beiträgen der Arbeitgeberin in der Höhe von 4.5 % des versicherten Lohnes.
- Aufnahme einer Regelung, nach welcher die Beiträge nicht mehr in den Teuerungsfonds, sondern in die Arbeitgeberbeitragsreserve fliessen, sobald der Teuerungsfonds 50 % der versicherten Lohnsumme erreicht.
- Beibehaltung der Kompetenz des Gemeinderats, zusätzliche Mittel für den Teuerungsausgleich zu sprechen, jedoch erst ab einem Kaufkraftverlust auf den Renten zufolge nicht ausgeglichener Teuerung von mehr als 10 %.

Die Vorsorgekommission stützt ihren Vorschlag auf folgende Überlegungen:



2. Neuregelung der Finanzierung der Rententeuerung

2.1 Einführung eines Teuerungsfonds im Kanton Basel-Stadt; Gründe und Ausgestaltung

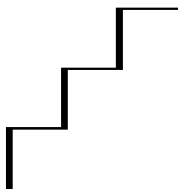
Bis ins 2015 sah ein Grossteil der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen eine automatische Teuerungsanpassungen auf den Renten ohne Gegenfinanzierung vor, so auch der Kanton Basel-Stadt für seine Mitarbeitenden. Seit der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), in Kraft seit 1. Januar 2012, müssen sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (vgl. Art. 65 Abs. 2bis BVG). Der automatische Teuerungsausgleich auf den Renten ohne Gegenfinanzierung war damit nicht mehr zulässig. Der Kanton Basel-Stadt führt deshalb gemäss seinem Vorsorgeplan seit dem 1. Januar 2016 einen Teuerungsfonds mit dem Ziel, dass aus dessen Mitteln eine jährliche Teuerung von 1 % finanziert werden kann. Der Kanton sieht dafür jährliche Beiträge in den Teuerungsfonds von 5 % der versicherten Lohnsumme vor.

Die Äufnung des Teuerungsfonds wurde als Sanierungsmassnahme bis mindestens Ende 2024 aufgeschoben. Bis dahin fliessen diese Beiträge noch nicht in den Teuerungsfonds, sondern kommen als Stabilisierungsbeiträge dem Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons Basel-Stadt zugute. Unter der Voraussetzung, dass der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons Basel-Stadt Ende 2024 über 100 % liegt, wird der Teuerungsfonds des Vorsorgewerks des Kantons Basel-Stadt ab dem 1. Januar 2025 mit jährlichen Arbeitgeberbeiträgen von 5 % der versicherten Lohnsumme geäufnet. Da die Beiträge bis Ende 2024 zur Verbesserung des Deckungsgrads verwendet werden, verfügt der Teuerungsfonds des Kantons aktuell über geringfügige Mittel.

Zusammengefasst führt die Neuordnung der beruflichen Vorsorge beim Kanton zu folgendem Umgang mit der Rententeuerung:

- 1. Januar 2016: Einführung eines Teuerungsfonds mit Arbeitgeberbeiträgen von jährlich 5 % der versicherten Lohnsumme
- 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2024: Die Beiträge fliessen nicht in den Teuerungsfonds, sondern als Stabilisierungsbeiträge ins Vorsorgewerk des Kantons (entspricht einem Teuerungsverzicht der Rentenbeziehenden von rund 9 %).
- Ab 1. Januar 2025: Ende der Stabilisierungsbeiträge und Beginn der Speisung des Teuerungsfonds mit jährlichen Beiträgen von 5 % der versicherten Lohnsumme.¹

¹ Unter der Voraussetzung, dass der Deckungsgrad des Vorsorgewerks des Kantons Basel-Stadt dann über 100 % liegt, wovon aktuell auszugehen ist.



2.2 Riehen: Verzicht im 2014 auf die Einführung eines Teuerungsfonds

Die Vorsorgelösung der Gemeinde Riehen sah bereits vor 2015 keinen automatischen Teuerungsausgleich ohne Gegenfinanzierung vor. Vielmehr war (und ist) der Mecano so, dass der Gemeinderat jährlich basierend auf dem Basler Index der Konsumentenpreise vom November sowie unter Abwägung der Situation des Gemeindehaushalts und der Interessen der Rentenbeziehenden über die Rententeuerung beschliesst. Anschliessend stellt die PKBS der Gemeinde für die notwendige Finanzierung der Rententeuerung Rechnung und erfolgt eine Einmaleinlage in die Pensionskasse. Für Riehen musste somit aufgrund der Änderung des BVG die Finanzierung der Rententeuerung nicht geändert werden. Die bisherige Finanzierung der Rententeuerung wurde bei der [Neuregelung der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2016](#) beibehalten und auf die Einführung eines Teuerungsfonds analog zum Kanton verzichtet.

2.3 Sanierungsbeitrag der Rentenbeziehenden und Stabilisierungsbeitrag

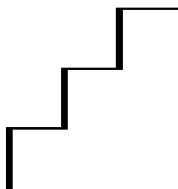
Bei der Neuordnung der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2016 und der dafür notwendigen Sanierungsmassnahmen hat sich die Gemeinde an der Lösung des Kantons orientiert. Mangels Teuerungsfonds wich der Beitrag der Rentenbeziehenden dabei jedoch von demjenigen im Kanton ab: In Riehen mussten die Rentenbeziehenden als Sanierungsbeitrag auf die vom Gemeinderat gewährte jährliche Rententeuerung in einem gewissen Umfang verzichten. Beim Umfang erachtete die Vorsorgekommission die damalige Lösung des Kantons als zu einschneidend, da sie bei der intendierten Dauer von 10 Jahren² und unter der Annahme einer jährlichen Teuerung von 1 % zu einem Kaufkraftverlust auf den laufenden Renten von insgesamt 10 % geführt hätte. Die Vorsorgekommission hat sich deshalb darauf verständigt, dass der Teuerungsverzicht der Rentenbeziehenden auf durchschnittlich rund 0,5 % während 10 Jahren reduziert werden sollte. Der Einwohnerrat ist diesem Antrag gefolgt. Rechnerisch ergab das einen Verzicht auf die Rententeuerung im Gegenwert von 6,87 Mio. Franken.

Der Teuerungsverzicht auf den Renten lief im November 2022 aus. Die Rentenbeziehenden haben somit bereits per 1. Januar 2023 wieder einen teilweisen Teuerungsausgleich erhalten, also wesentlich früher als die Rentenbeziehenden des Kantons (da der Teuerungsfonds des Kantons frühestens ab 1. Januar 2025 geäuftnet wird, kann den Rentenbeziehenden des Kantons frühestens per 1. Januar 2026 wieder ein Teuerungsausgleich gewährt werden).

Weiter wurden analoge Stabilisierungsbeiträge der Gemeinde als Arbeitgeberin beschlossen und gemäss den Parametern der Gemeinde bei 4,5 % des versicherten Lohnes festgesetzt. Diese Beiträge sind auf 10 Jahre befristet und fallen per 31. Dezember 2025 dahin.

Zusammengefasst führt die Neuordnung der beruflichen Vorsorge bei der Gemeinde Riehen zu folgendem Umgang mit der Rententeuerung ab 1. Januar 2016:

² Am Ende waren es nur 9 Jahre, da die Revision ein Jahr später in Kraft trat, als ursprünglich gedacht.

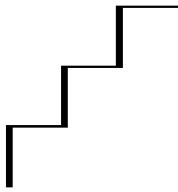


- Verzicht auf die Einführung eines Teuerungsfonds und Weiterführung der Finanzierung der vom Gemeinderat beschlossenen Rententeuerung mittels jährlichen Einmal-einlage.
- Ab 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2022: Die Rentenbeziehenden verzichten auf die Rententeuerung im Gegenwert von 6,87 Mio. Franken.
- Ab 1. Januar 2023: Die Rentenbeziehenden erhalten wieder einen Teuerungsausgleich
- 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2025: Die Gemeinde leistet als Arbeitgeberin Stabili-sierungsbeiträge von 4,5 % der versicherten Lohnsumme.

2.4 Gewährte Rententeuerung ab 1. Januar 2015

In den letzten 10 Jahren hat der Gemeinderat Rententeuerung vor Einrechnung des Teue-rungsverzichts von «brutto» insgesamt 7,1 % beschlossen. Der Basler Index des Konsumen-tenpreises wies in diesem Zeitraum eine Teuerung von 5,4 % aus. Dass die kumulierte Teu-erung tiefer ausfällt als der gewährte Teuerungsausgleich erklärt sich durch die Jahre mit Negativteuerung (vgl. die nachfolgende Tabelle). Zur Finanzierung der gewährten Teuerung von insgesamt 7,1 % wären Mittel von rund 11 Mio. Franken erforderlich gewesen. Abzüglich des Teuerungsverzichts der Rentenbeziehenden im Gegenwert von rund 6,87 Mio. Franken lagen die Kosten bei 4,1 Mio. Franken. Insgesamt haben die Rentenbeziehenden damit in den letzten 10 Jahre auf eine Teuerung von 4.6 % verzichten müssen. Die Details der letzten 10 Jahren sehen wie folgt aus:

per	Teuerung ge- mäss Index	GR-Beschluss Teuerung	Kosten in CHF (rechnerisch)	Kosten in CHF (effektiv)
Nov. 2014	- 0.2 %	0 %	-	-
Nov. 2015	- 1,2 %	0 %	-	-
Nov. 2016	- 0,3 %	0 %	-	-
Nov. 2017	1,1 %	1,1 %	1,42 Mio.	Verzicht-
Nov. 2018	1,1 %	1,1 %	1,55 Mio.	Verzicht-
Nov. 2019	-0,1 %	0 %	-	-
Nov. 2020	-0,5 %	0 %	-	-
Nov. 2021	1,3 %	0,7 %	1,12 Mio.	Verzicht-
Nov. 2022	3,0 %	3,0 %	4,90 Mio.	Teilverzicht 2,13 Mio.
Nov. 2023	1,2 %	1,2 %	1,97 Mio.	1,97 Mio.
Total	5,4 %	7,1 %	10,96 Mio.	4,1 Mio.



2.5 Einführung eines Teuerungsfonds analog zum Kanton

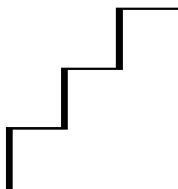
Da die Kosten der Rententeuerung Kosten der beruflichen Vorsorge sind, sollten diese Kosten auch im Rahmen der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Aufgrund der Höhe der Kosten erscheint es zudem richtig, wenn die Frage, in welchem Umfang die Vorsorgelösung eine Rententeuerung beinhaltet, vom Einwohnerrat beschlossen wird.

Dabei wird vorgeschlagen, den Vorsorgeplan der Gemeinde Riehen bei der Frage der Teuerung dem Vorsorgeplan des Kantons für seine Mitarbeitenden («Plan Staat») anzugleichen, also einen Teuerungsfonds einzuführen, mit welchem eine jährliche Teuerung von rund 1 % finanziert werden kann. Für das Vorsorgewerk der Gemeinde Riehen sind dafür jährliche Beiträge von 4.5 % der versicherten Lohnsumme notwendig. Diese fixen Beiträge führen zu Planungssicherheit und jährlich gleichmässigen Kosten. Im 2023 hätte dies Kosten von 1,75 Mio. Franken entsprochen. Für eine mit dem Kanton vergleichbare Regelung spricht auch die direkte Wettbewerbssituation mit dem Kanton Basel-Stadt auf dem Arbeitsmarkt. Eine durchschnittliche jährliche Teuerung von 1 % ist dabei mit Blick auf die Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank, welche auf Preisstabilität und eine jährliche Teuerung von maximal 2 % ausgerichtet ist, ein realistischer Wert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Einführung des Teuerungsfonds gegenüber jährlichen Einmaleinlagen zur Finanzierung der effektiven Teuerung kostenneutral ist. Zwar lag die durchschnittliche jährliche Teuerung seit Mai 2000 deutlich darunter (berechnet seit Mai 2000 bei jährlich 0.66 %, seit Dez. 2005 sogar bei durchschnittlich 0.53 %). Dies erklärt sich jedoch durch die aussergewöhnliche Teuerungslage ab ca. 2009 ohne oder sogar mit starker Negativteuerung. In den letzten 5 Jahren hat die Teuerung dagegen wieder angezogen und lag durchschnittlich bei jährlich 1.64 %. Als Korrektiv für den Fall, dass sich die lange Zeitspanne ohne Teuerung oder mit Negativteuerung wiederholen sollte, sollen die Fondsmittel in der Höhe beschränkt werden (siehe Kap. 2.6).

Die Einführung soll per 1. Januar 2026 erfolgen. Auf diesen Zeitpunkt fallen die aktuell noch laufenden Stabilisierungsbeiträge der Arbeitgeberin von 4.5 % der versicherten Lohnsumme weg. Diese Beiträge könnten damit nahtlos in die Beiträge in den Teuerungsfonds überführt werden. Der Gemeindehaushalt wird auf diesen Zeitpunkt trotzdem substantiell entlastet, da mit dem Wechsel zur Vorfinanzierung über einen Teuerungsfonds die heutigen Einmaleinlagen zur Finanzierung der Rententeuerung wegfallen werden.

2.6. Begrenzung der Fondsmittel und zusätzliche Einlagen

Mit einem jährlichen Beitrag von 4,5 % der versicherten Lohnsumme kann aufgrund des aktuellen Verhältnisses von versicherter Lohnsumme zu Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden eine durchschnittliche jährliche Teuerung von rund 1 % finanziert werden. Dies ist, wie bereits erwähnt, aufgrund der Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank ein realistischer Wert. Trotzdem kann sich die Teuerung wesentlich anders entwickeln als prognostiziert. Es stellt sich deshalb die Frage, ob einerseits die Höhe des Fonds begrenzt werden soll und ob andererseits der Gemeinderat weiterhin die Möglichkeit haben soll, bei ausserordentlicher



Seite 9 Teuerung eine Einmaleinlage zur Finanzierung der Teuerung zu sprechen. Die Vorsorgekommission spricht sich für beides aus:

a) Begrenzung der Fondsmittel

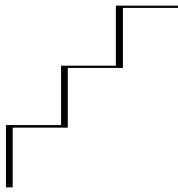
Gemäss § 3 Abs. 6 [Gesetz betreffend Pensionskasse Basel-Stadt](#) werden die Mittel des Teuerungsfonds ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet, d.h. diese Mittel sind gebunden und können nicht für eine allfällige Unterdeckung der Pensionskasse verwendet werden. Damit die Fondsmittel bei ausbleibender Teuerung nicht ins Unermessliche anwachsen, sollen sie bei maximal 50 % der versicherten Lohnsumme begrenzt werden. Mit Fondsmittel in dieser Höhe könnte eine Teuerung von rund 10 % finanziert werden, das erscheint als ausreichende Reserve. Bei Erreichen dieses Maximalbeitrags sollen die Beiträge in die Arbeitgeberbeitragsreserve fliessen. Die Mittel der Arbeitgeberbeitragsreserve stehen der Arbeitgeberin für die Finanzierung der künftigen Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung, können also neben der Finanzierung der Rententeuerung z.B. auch für die Finanzierung allfälliger Sanierungsmassnahmen oder zur Entlastung der Kosten für die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge eingesetzt werden. Sobald die Fondsmittel unter den definierten Wert fallen, fliessen die Beiträge wieder in den Teuerungsfonds.

b) Zusätzliche Einlagen in den Teuerungsfonds

Damit bei einer ausserordentlichen Teuerung zusätzliche Mittel für den Teuerungsausgleich auf den Renten gesprochen werden kann, schlägt die Vorsorgekommission vor, die bisherige Regelung von § 29 Abs. 3 Lohnordnung grundsätzlich weiterzuführen, jedoch einzuschränken. Mit dem Systemwechsel hin zu einer Versicherungslösung soll die Rententeuerung grundsätzlich vollumfänglich aus den Mitteln des Teuerungsfonds beglichen werden. Falls die Teuerung jedoch über längere Zeit über den Erwartungen liegt und nicht bzw. nur teilweise ausgeglichen werden kann, soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, ein zu starker Kaufkraftverlust auf den Renten zu verhindern, soweit es die Finanzlage der Gemeinde zulässt. Der Gemeinderat soll deshalb die Kompetenz erhalten, bei einem Kaufkraftverlust auf den Renten aufgrund nicht ausgeglichener Teuerung von mehr als 10 % zusätzliche Mittel in den Rentenfonds einzuschiessen.

Dementsprechend wird folgende Änderung von § 29 Abs. 3 Lohnordnung vorgeschlagen:

§ 29 Abs. 3 Lohnordnung bisher	Neu
³ Bezüglich der laufenden Renten beschliesst der Gemeinderat jährlich über eine Anpassung an die Teuerung, sofern diese höher ist als der allenfalls durch die Pensionskasse finanzierte Teuerungsausgleich. Er trifft seinen Entscheid in Abwägung der Situation des Gemeindehaushalts	³ Resultiert aufgrund der Teuerung ein Kaufkraftverlust auf den Renten von mehr als 10 %, dann kann der Gemeinderat eine Einlage in den im Vorsorgewerk der Gemeinde geführten Teuerungsfonds beschliessen. Er trifft seinen Entscheid in Ab-



und der Interessen der Rentnerinnen und Rentner.	wägung der Situation des Gemeindehaushalts und der Interessen der Rentenbeziehenden.
--	--

2.7 Entscheid über die Teuerung auf den Renten

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. e Organisationsreglement der PKBS entscheidet die Vorsorgekommission über die Teuerungsanpassung im Rahmen der vorhandenen Mittel. Über die Rententeuerung hat somit in Zukunft die Vorsorgekommission aufgrund der Höhe der Fondskapitalien alleine zu beschliessen. Der Gemeinderat könnte nur noch zusätzliche Mittel für den Teuerungsausgleich sprechen, wenn die restriktiven Voraussetzungen von § 29 Abs. 3 Lohnordnung erfüllt sind.

2.8 Verzinsung

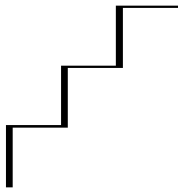
Die Mittel des Teuerungsfonds werden grundsätzlich mit dem den aktiv Versicherten gutgeschriebenen Sparzinssatz verzinst. Die maximale Höhe der Verzinsung liegt aber beim BVG-Mindestzinssatz, aktuell somit bei 1,25 %.

3. Überführung von Ziff. 6 des Beschlusses des Einwohnerrats vom 17. Dezember 2014 betreffend die Neuregelung der beruflichen Vorsorge der Gemeinde Riehen

Der Einwohnerrat hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 folgende Sanierungsverpflichtungen beschlossen:

«Zusätzlich zu der im Bundesrecht vorgeschriebenen Regelung, wonach gemäss Art. 72a Abs. 1 Bst. b BVG der Ausgangsdeckungsgrad sowohl für sämtliche Verpflichtungen des Vorsorgewerks einerseits (globaler Deckungsgrad) und der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten nicht unterschritten werden darf, und zusätzlich zu den Sanierungsregelungen gemäss Rahmenreglement soll Folgendes gelten: Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen unter 90 %, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und allenfalls zu ergreifen. Sinkt er unter 85 %, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.»

Da es sich hier um einen generell - abstrakte Regelung handelt, welche unbefristet gelten soll, soll diese Vorgabe in die Personalordnung überführt werden. Es genügt dabei, wenn die eigentliche Verpflichtung aufgenommen wird. Es wird deshalb folgender neuer Paragraph vorgeschlagen:



§ 39b Vorsorgliche Sanierungsmassnahmen

¹ Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen unter 90 %, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und allenfalls zu ergreifen. Sinkt er unter 85 %, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu ergreifen

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, ihn zu ermächtigen, eine Änderung des Anschlussvertrags mit der PKBS mit folgenden Eckwerten abzuschliessen:

- Einführung eines Teuerungsfonds per 1. Januar 2026 mit jährlichen Arbeitgeberbeiträgen in der Höhe von 4,5 % der versicherten Lohnsumme;
- Aufnahme einer Regelung, nach welcher die Beiträge nicht mehr in den Teuerungsfonds, sondern in die Arbeitgeberbeitragsreserve fliessen, sobald der Teuerungsfonds 50 % der versicherten Lohnsumme erreicht.

Weiter wird eine Änderung von § 29 Abs. 3 Lohnordnung sowie die Aufnahme eines neuen § 39a Personalordnung gemäss den beigegeführten Beschlussentwürfen beantragt.

Riehen, 26. November 2024

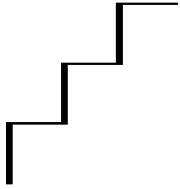
Gemeinderat Riehen
Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein

Beigelegt: Beschlussesentwürfe



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Neuregelung der Finanzierung der Rententeuerung

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats, der paritätischen Vorsorgekommission sowie der Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB):

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt eine Änderung des Anschlussvertrags mit der PKBS mit folgenden Eckpunkten abzuschliessen:
 - a. Einführung eines Teuerungsfonds per 1. Januar 2026 mit jährlichen Beiträgen der Gemeinde als Arbeitgeberin in der Höhe von 4,5 % der versicherten Lohnsumme;
 - b. Aufnahme einer Regelung, nach welcher die Beiträge nicht mehr in den Teuerungsfonds, sondern in die Arbeitgeberbeitragsreserve fliessen, sobald der Teuerungsfonds 50 % der versicherten Lohnsumme erreicht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

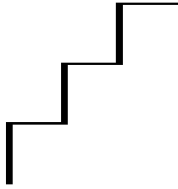
Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Christian Heim

David Studer Matter

(Ablauf Referendumsfrist)



Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats, [und der Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB)]

beschliesst:

I.

Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008 ³⁾ (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 3 (geändert)

³⁾ Resultiert aufgrund der Teuerung ein Kaufkraftverlust auf den Renten von mehr als 10 %, kann der Gemeinderat eine Einlage in den im Vorsorgewerk der Gemeinde geführten Teuerungsfonds beschliessen. Er trifft seinen Entscheid in Abwägung der Situation des Gemeindehaushalts und der Interessen der Rentenbeziehenden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

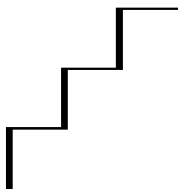
Der Ratssekretär:

Christian Heim

David Studer Matter

³⁾

SG [RiE 164.100](#)



Personalordnung

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats [und der Sachkommission Aussenbeziehungen und Behörden (SAB)]

beschliesst:

I.

Personalordnung vom 24. April 2002 ⁴⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 39b (neu)

Vorsorgliche Sanierungsmassnahmen

¹ Sinkt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Gemeinde Riehen unter 90 %, sind Sanierungsmassnahmen zu prüfen und allenfalls zu ergreifen. Sinkt er unter 85 %, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Christian Heim

David Studer Matter

⁴⁾

SG [RiE 162.100](#)